

Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan „Rammenfeld/Flachsheck“
Ortsgemeinde Schönecken
Eifelkreis Bitburg-Prüm

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 06.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Plangebiet und Planung	2
4. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	3
4.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz.....	3
4.2 Schutzgebiete.....	5
4.3 Zusammenfassung der Datenauswertung	6
5. Aktuelle Geländeuntersuchungen im Jahr 2019	6
5.1 Untersuchungsmethodik Avifauna	6
5.2 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung	6
5.3 Untersuchungsmethodik Reptilien	13
5.4 Ergebnisse Reptilien.....	13
6. Beschreibung der Projektwirkungen	13
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten	14
7.2 Gefährdete und streng geschützte Vogelarten.....	15
7.3 Reptilien und sonstige Arten.....	16
8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	17
9. Zusammenfassung.....	17

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Ortsgemeinde Schönecken möchte mit Hilfe eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung am östlichen Ortsrand im Bereich „Rammenfeld/Flachsheck“ schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung mit der hiermit vorgelegten Artenschutzprüfung beauftragt. Grundlage für die Bewertung ist zum Einen eine Auswertung bestehender Daten. Hierzu wurden insbesondere Informationen aus dem Fachinformationssystem ARTeFAKT für Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Artdaten der umliegenden Schutzgebiete abgefragt. Zum Zweiten erfolgte nach Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange durch das Büro PE BECKER GMBH (Kall) eine aktuelle Erfassung der ggf. betroffenen Artengruppen Vögel und Reptilien im Frühjahr/Sommer 2019. Somit war eine umfassende Datenbasis gegeben, um die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilen zu können.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf den Ackerflächen im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

3. Plangebiet und Planung

Das B-Plangebiet liegt am östlichen Rand von Schönecken, beidseitig der von einigen Straßenbäumen gesäumten L16. Es besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerflächen, die im Frühjahr/Sommer 2019 mit Getreide und Mais bestellt wurden. Am Nordrand der Planfläche befinden sich zwei Grundstücke mit Gärten, wenigen Gehölzen und je einer Hütte. Nach Westen hin grenzen Wohngebiete von Schönecken unmittelbar an. Im Norden liegt der „Burgberg“, der im Abstand von etwa 100 m in das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“ übergeht. Im Osten und Südosten öffnet sich Grün- und Ackerland, und im Südwesten beginnt der Ortsteil Wetteldorf mit einem Gewerbegebiet. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilen südlich und nördlich der L16. Südlich ist auf einer Ackerparzelle bis zum „Hühnerbach“ ein Regenrückhaltebecken geplant und nördlich der Straße die eigentliche Wohngebietserweiterung. Das Regenrückhaltebecken soll etwa 1 ha umfassen, das Wohngebiet etwa 3,3 ha.

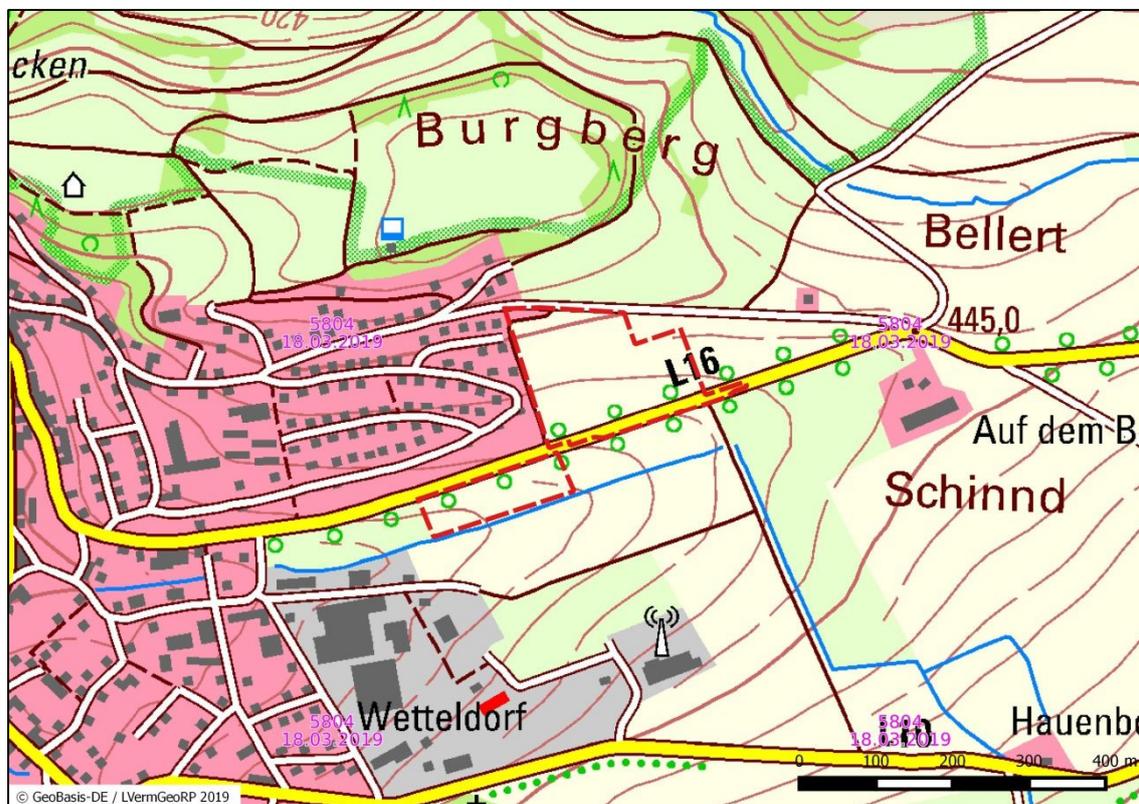


Abb. 1: Lage im Raum und geplante Eingriffsflächen (rot).



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.

Die Eingriffsfläche liegt nicht in einem Gebiet des Natur- oder Landschaftsschutzes. Die L16 bildet aber hier die Südgrenze des Naturparks Nordeifel.

4. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden zunächst externe Daten des Landesamts für Umwelt in Rheinland-Pfalz und Daten zu den umliegenden Schutzgebieten ausgewertet. Die Auswertung konzentrierte sich dabei auf die Artengruppen Vögel und Reptilien, für die im Rahmen einer Voruntersuchung (PE BECKER GMBH) ein geeignetes Lebensraumpotenzial ermittelt wurde.

4.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt im TK25-Blatt 5804 „Schönecken“. Hierfür sind folgende geschützte Vogelarten in ARTEFAKT aufgeführt (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Gefährdete und geschützte Vogelarten des TK25-Blattes „Schönecken“

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Baumfalke		3	sonst. Zugvögel	§§§
Baumpieper	2	V		§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§

Tabelle 1: Fortsetzung				
Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Bluthänfling	V	3		§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Feldsperling	3	V		§
Graureiher			sonst. Zugvögel	§
Habicht				§§§
Hausperling	3	V		§
Hohltaube			sonst. Zugvögel	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Kuckuck	V	V/3 w		§
Mäusebussard				§§§
Mehlschwalbe	3	V		§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvögel	§§
Rauchschwalbe	3	V		§
Rebhuhn	2	2		§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Schleiereule	V			§§§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Sperber				§§§
Star	V	3		§
Steinkauz	2	2		§§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Turmfalke				§§§
Turteltaube	2	3/V w		§§§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Wachtel	3	V w	sonst. Zugvögel	§
Waldkauz				§§§
Waldlaubsänger	3			§
Waldohreule				§§§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§

Aus dieser Liste sind direkt auf den Ackerflächen des Plangebietes nur Vorkommen von Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel potenziell möglich. Die Nä-

he zum Wohngebiet und zur Landstraße sind potenzielle Störfaktoren, die die Habitatqualität (insbesondere für störungsempfindliche Arten) einschränken. In den Randstrukturen um das Plangebiet, insbesondere in das Wohngebiet hinein, können allerdings Kulturfolger-Arten wie z.B. Schwalben, Haussperling, Star und Bluthänfling sowie der Turmfalke vorkommen. Weiter nördlich am Burgberg wird die Landschaft strukturreicher. Das Gebiet ist bekannt für seinen Tagfalterreichtum. Auf den halboffenen Flächen wären Vogelarten wie Neuntöter und Schwarzkehlchen denkbar.

Aus der Gruppe der Reptilien werden 4 gefährdete/geschützte Arten aufgeführt (Tab. 2). Ein Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Plangebiet ist habitatbedingt extrem unwahrscheinlich. Ggf. könnten Arten wie Ringelnatter und Zauneidechse in Randbereichen vorkommen, etwa entlang des südlich des geplanten Rückhaltebeckens verlaufenden Grabens (begradigter Hühnerbach). Das Lebensraumpotenzial ist allerdings auch hier sehr gering.

Tabelle 2: Gefährdete und geschützte Reptilienarten des TK25-Blattes „Schönecken“

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Mauereidechse		V	IV	§§
Ringelnatter	3	V		§
Schlingnatter	4	3	IV	§
Zauneidechse		V	IV	§§

Für die Beurteilung relevante Vorkommen weiterer Artengruppen können im Plangebiet mit seiner geringen Struktur ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzgebiete

Wie bereits erwähnt beginnt in einer Entfernung von etwa 100 m nach Norden das NSG und FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“.

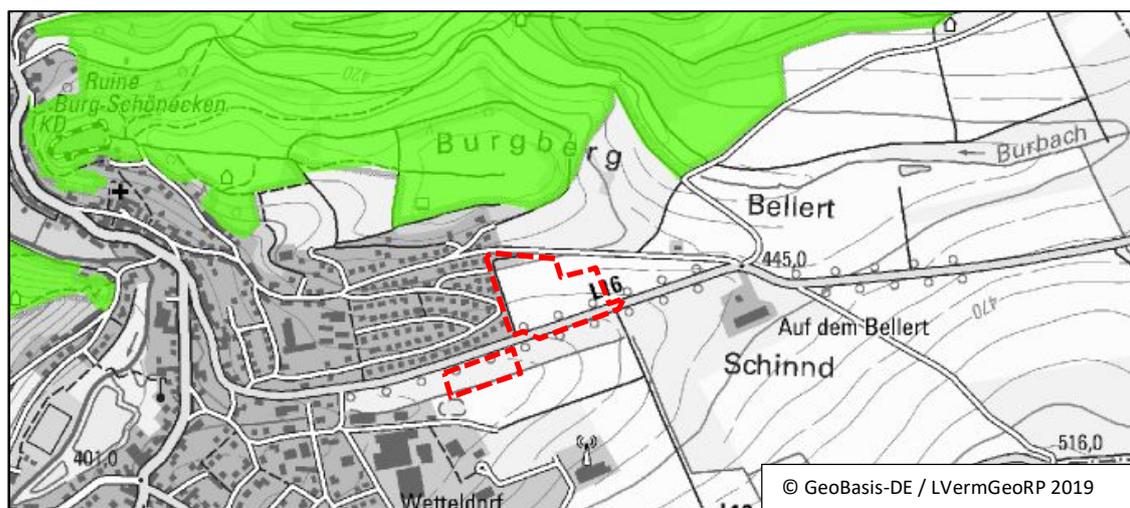


Abb. 3: Lage des NSG und FFH-Gebietes „Schönecker Schweiz“ (grün).

Allerdings finden sich zu beiden Schutzgebieten keine Angaben über Vorkommen geschützter Vogel- und Reptilienarten. Als Charakterart ist „lediglich“ die „Spanische Flagge“, eine Schmetterlingsart, genannt, die habitatbedingt im Plangebiet sicher auszuschließen ist. Insofern ergeben sich aus den Verordnungen angrenzender Schutzgebiete keine weiteren, zu berücksichtigenden Daten.

4.3 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung hat nur wenige Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im hiesigen Vorhabengebiet ergeben. Insbesondere ist mit dem Vorkommen von Feldvogelarten und Arten der Siedlungsränder zu rechnen, für die die wohnbauliche Entwicklung und das Regenrückhaltebecken zu Lebensraumverlusten führen könnten. Im ARTeFAKT werden 4 gefährdete/geschützte Reptilienarten aufgeführt. Das Lebensraumpotenzial im hiesigen Gebiet ist allerdings sehr gering. Für weitere Artengruppen, z.B. die Fledermäuse, sind die Habitatbedingungen nicht geeignet, um essenzielle Strukturen hervorzubringen.

5. Aktuelle Geländeuntersuchungen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 erfolgten eine Brutvogelkartierung und eine Kartierung der Reptilien im Bebauungsplangebiet und seinem Umfeld.

5.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Brutvogelerfassung wurde mit 6 Begehungen zwischen April und Juli 2019 durchgeführt und zwar am 15.04., 03.05., 16.05., 04.06., 14.06. und 16.07.2019. Die Termine im Juni wurden in den Abendstunden durchgeführt und dienten auch der möglichen Erfassung der Wachtel mittels Klangattrappe.

Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Untersuchungsgebietes. Soweit an mehreren Tagen revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Eintrag von Nistmaterial) oder gar ein Brutnachweis (Jungvögel, die gefüttert werden) registriert werden konnte, wurde ein Revierzentrum abgegrenzt.

5.2 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung

Bei der im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführten Kartierung wurden im Plangebiet und seinem Umfeld 27 Vogelarten festgestellt. 6 Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste RLP und/oder Deutschland nämlich: Bluthänfling, Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe, Rotmilan und Star. 3 Arten sind streng geschützt, nämlich Rotmilan, Schwarzstorch und Turmfalke.

Von diesen Arten brütete keine direkt im Bebauungsplangebiet. Das nächstgelegene Revier der Feldlerche befand sich auf dem Acker südlich des Hühnerbachs. In einem Gehölzbestand in einem Hausgarten am Ortsrand besteht Brutverdacht für den Turmfalken. Regelmäßig wurde dieser revieranzeigend hier erfasst. Wahrscheinlich befindet sich in einer Fichte ein altes Krähennest, welches zur Brut genutzt wurde.



© Hartmut Fehr

Abb. 4: Die Feldlerche brütet nicht im Plangebiet, aber auf den angrenzenden Ackerflächen.



© Hartmut Fehr

Abb. 5: Für den Turmfalken besteht Brutverdacht am Siedlungsrand.

Brutreviere des Bluthänflings wurden an zwei Stellen kartiert und zwar am Siedlungsrand und in einem kleinen Gehölz am Südrand des Untersuchungsgebietes.

In der Siedlung brüten an mehreren Stellen Haussperlinge und Stare. Da die Gärten nicht betreten wurden, gelang keine genaue Verortung. Es ist aber von mehreren Revieren auszugehen. Mehlschwalben erschienen gelegentlich aus dem Wohngebiet. Sie befliegen das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung.



Abb. 6: Haussperlinge brüten in den Häusern und Gehölzen am Siedlungsrand.



Abb. 7: Mehlschwalben sind Nahrungsgast im Bebauungsplangebiet.

Ein Rotmilan und ein Schwarzstorch wurden einmalig im Überflug registriert. Eine enge Bindung dieser Arten an das Plangebiet besteht nicht.



© Hartmut Fehr

Abb. 8: Der Rotmilan ist sicherlich Brutvogel im weiten Umfeld, wurde im Gebiet aber nur überfliegend festgestellt.

Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit treten darüber hinaus vorwiegend ungefährdete Kleinvogelarten der Siedlungsrandbereiche auf, wie etwa Meisen, Finken, Grasmücken und der Hausrotschwanz.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet								
Kategorien der Roten Liste (RL): 0 = (als Brutvogel) ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = arealbedingt selten - = ungefährdet V = Vorwarnliste			Status: B = Brutvogel N = Nahrungsgast w = wandernd üf = überfliegend			Weitere Abkürzungen : VS-RL = Vogelschutzrichtlinie		
	Artnamen	lat. Artname	RL D	RL RLP	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im UR
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-				B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				B
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-				B
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				B
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3				B
12	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V				B
13	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				N
14	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3				N
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B

Fortsetzung Tabelle 2								
	Artnamen	lat. Artname	RL D	RL RLP	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				N
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	§§	X		üf
20	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-				B
21	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	§§	X		üf
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V				B
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	§§			B
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-				B
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

Gefährdete und streng geschützte Arten sind farbig markiert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Brutreviere geschützter Arten, die aber allesamt außerhalb des Plangebietes liegen. Rotmilan und Schwarzstorch wurden einmalig im Überflug registriert.

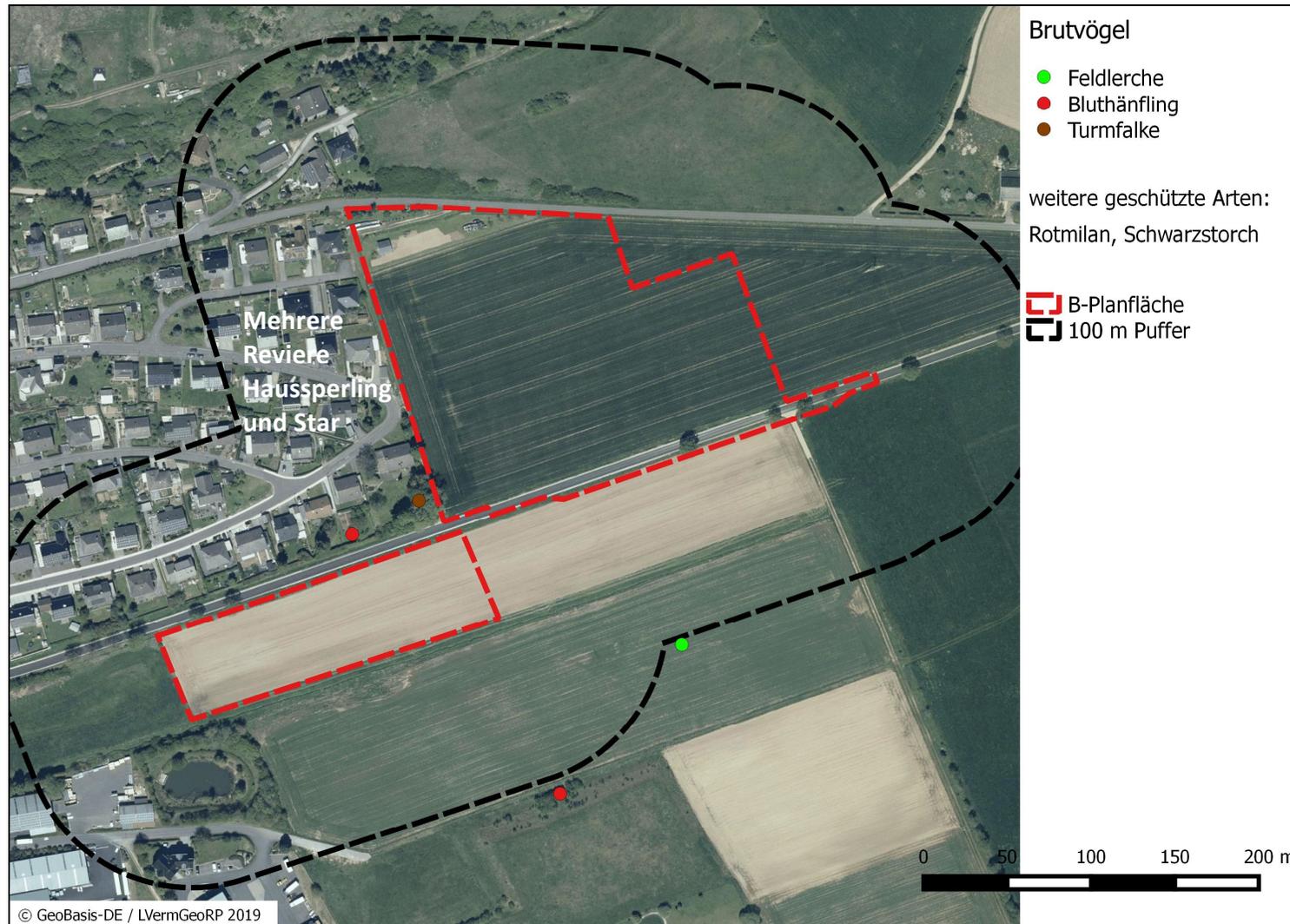


Abb. 9: Streng geschützte und/oder gefährdete Brutvögel im Umfeld des Plangebietes.

5.3 Untersuchungsmethodik Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte parallel zur Brutvogelkartierung am 15.04., 03.05., 16.05., 04.06., 14.06. und 16.07.2019. Die Untersuchung bestand in einem langsamen Abgehen potenziell geeigneter Strukturen und Absuchen möglicher Sonnenplätze wie offene Bodenstellen, Steine, Holz, Sträucher, Grassoden u.ä.. Flach aufliegende Steine und Holzstücke wurden vorsichtig aufgehoben und exakt wieder so platziert wie vorgefunden.

5.4 Ergebnisse Reptilien

Trotz sehr intensiver Nachsuche ergaben sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet und seinem relevanten Umfeld.

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt.

Für die Wohnbebauung ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % zzgl. der Erschließung (ca. 10 %) auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung des östlich gelegenen Wohngebietes.

Der Bau eines Regenrückhaltebeckens kann sich im Fall eines offenen Erdbeckens und abhängig von der Ausgestaltung tendenziell positiv auf die Vogelwelt auswirken, insbesondere im Vergleich zu einer Intensivackerfläche.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Entsprechende Schutzzeiten zwischen dem 01.03. bis 30.09. eines Jahres sollten daher beachtet werden. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere geschützte Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftig wohnbaulich genutzten Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte, wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung anschließt und die L16 ebenfalls eine Vorbelastung darstellt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Brutenden bodenbrütender Vogelarten wie die Feldlerche sind im Plangebiet derzeit nicht nachgewiesen. Ein Wegfall von Revieren ist also nicht anzunehmen. Gehölze werden im Zuge der Erschließung nach derzeitigem Stand nicht entfernt.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die neue Bebauung im Bereich der Eingriffsfläche zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Im Folgenden wird v.a. das Vorkommen der streng geschützten und/oder gefährdeten Arten betrachtet. Es handelt sich dabei vorrangig um die 8 Vogelarten, die im Frühjahr/ Sommer 2019 vor Ort erfasst wurden. Darüber hinaus wird allgemein auf den Schutz der Vogelwelt eingegangen. Schließlich befasst sich die ASP auch mit möglichen Beeinträchtigungen weiterer Artengruppen.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 8 streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden 19 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drosseln, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig und in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Baufeldfreimachung im Plangebiet brüten, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der UNB und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote ge-

mäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen. Populationsrelevante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für diese Arten nicht anzunehmen, da es sich um allgemein häufige und ungefährdete Arten handelt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Umfeld ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Gefährdete und streng geschützte Vogelarten

Diese Gruppe beinhaltet die nachgewiesenen Arten Bluthänfling, Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schwarzstorch, Star und Turmfalke. Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter und/oder gefährdeter Vogelarten liegen nicht vor. Im näheren Umfeld wurden keine weiteren Feldvogelarten wie Rebhuhn oder Wachtel festgestellt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln können während der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit geschehen. Entsprechende Schutzmaßnahmen (in Form einer Bauzeitenregelung) wurden bereits im Kapitel 7.1 beschrieben. Eine Gefährdung der Feldlerche ist derzeit nicht gegeben. Bruten werden erst außerhalb des Bebauungsplangebietes weiter südlich und östlich erwartet. Eine Baufeldfreimachung der reinen Ackerflächen ist in Bezug auf die Feldlerche nach derzeitigem Stand also unproblematisch, generell ist aber zum Schutz von Vogelbruten auf die Bauzeitenregelung zu achten.

Da die weiteren planungsrelevanten Arten nicht im Plangebiet brüten, ist eine wie in Kapitel 7.1 beschriebene Tötung oder Verletzung bzw. ein Verlust von Nestern und Eiern im Zuge der Bebauung nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Betriebsbedingte Wirkungen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko sind im Zuge einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Plangebiet konnten keine Bruten gefährdeter und/oder streng geschützter Arten nachgewiesen werden. Im weiteren Umfeld wurden aber Bruten von Bluthänfling, Feldlerche, Haussperling, Star und Turmfalke nachgewiesen oder es besteht zumindest Brutverdacht. Die nächste Feldlerchenbrut liegt nach Südosten auf dem nächsten Feld südlich des Hühnerbachs. Das Regenrückhaltebecken wird hier keine Veränderung der Kulissenwirkung verursachen, die zur Verdrängung des Reviers führt, da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden. Grundsätzlich steht hier für die verbliebenen Feldlerchen ausreichend Raum zur Verfügung. Insofern

ist nicht damit zu rechnen, dass es zu tatsächlichen Revierverlusten durch indirekte Effekte und Kulissenwirkung kommen wird. Populationsrelevante Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit für diese Art nicht zu erwarten.

Die anderen Brutvogelarten brüten derzeit entweder in der Siedlung oder am Rand der bestehenden Wohnbebauung bzw. entlang der L16. Offenkundig sind sie somit nicht störungsempfindlich. Nahrungsgäste bzw. lediglich überfliegende Arten sind von der Planung nicht betroffen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit für keine der streng geschützten und/oder gefährdeten Arten im Plangebiet zu sehen. Auch wird es nach derzeitigem Stand nicht zu Habitatverlusten durch Störwirkungen kommen. Nahrungshabitate stellen nur dann essenzielle Bestandteile der Fortpflanzungsstätte dar, wenn die jeweilige Art auf diese Struktur angewiesen ist, um die Brut aufzuziehen. Eine solche Funktion kann hier sicher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG müssen also keine funktionserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden.

7.3 Reptilien und sonstige Arten

Die Erfassung der Reptilien hat keine Nach- oder Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter ergeben. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Reptilien sind daher nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Im Fachinformationssystem ARTeFAKT werden für das TK-25-Blatt einige Fledermausarten und andere Säuger, wie der Biber, genannt. Außerdem werden verschiedenen Amphibienarten aufgelistet, sowie in Rheinland-Pfalz geschützte Insekten und Pflanzenarten.

Fledermausarten der Siedlungsbereiche, wie die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Kleine Bartfledermaus, können in der bestehenden Bebauung quartieren. Die wenigen Gehölze innerhalb des Plangebietes haben hingegen keine gute Quartiereignung bzw. sind von der Planung nicht betroffen. Die Randstrukturen entlang der derzeitigen Bebauung, der L16 und evtl. des Hühnerbaches könnten als Jagdgebiete fungieren. Diesbezüglich ist durch die Planung von keiner Zerstörung auszugehen. Regenrückhaltebecken können je nach Ausstattung und Wasserführung sogar intensiv von Fledermäusen frequentiert werden, wohingegen offene Ackerflächen meist sehr unattraktiv sind.

Für den Biber ist der Hühnerbach nicht geeignet, gleiches gilt für Amphibien. Streng geschützte oder gefährdete Insektenarten benötigen in der Regel Sonderstandorte, wie sie z.T. im nördlich liegenden FFH-Gebiet vorkommen. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung an-

derer streng geschützter und/oder gefährdeter Arten ist nach derzeitigem Stand somit nicht zu sehen.

8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzprüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass die wohnbauliche Entwicklung am östlichen Ortsrand von Schönecken nur wenige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes erfordert. Dies betrifft insbesondere eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Funktionserhaltende Maßnahmen zum Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter und/oder gefährdeter Arten sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

9. Zusammenfassung

Im Frühjahr 2019 wurde das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „Rammenfeld/Flachsheck“ in der Ortsgemeinde Schönecken im Eifelkreis Bitburg-Prüm beauftragt. Das Plangebiet liegt auf Ackerflächen der östlichen Ortsrandlage von Schönecken. Die Auswertung bestehender Daten ergab Hinweise auf eine mögliche Besiedlung durch geschützte Feldvogelarten. Dies wurde mittels einer Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2019 untersucht. Bei der Vogelkartierung wurden 27 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 8 streng geschützte und/oder gefährdete Vogelarten vertiefter betrachtet: Bluthänfling, Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schwarzstorch, Star und Turmfalke. Im Plangebiet selbst brüteten keine Feldlerchen. Bruten von Bluthänfling, Haussperling, Star und Turmfalke wurden in den Siedlungsrandbereichen nachgewiesen, bzw. es bestand Brutverdacht.

Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig, um den Tötungsstatbestand zu vermeiden. Mit erheblichen Störungen dieser Arten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit nicht zu rechnen. Somit sind funktionserhaltende Maßnahmen nicht notwendig.

Die Erfassung der Reptilien ergab keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen streng geschützter und/oder gefährdeter Arten im Bebauungsplangebiet. Eine Betroffenheit dieser Arten(gruppen) ist somit nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Gleiches gilt für weitere Artengruppen, da hierfür kein geeignetes Lebensraumpotenzial besteht.

Stolberg, 06.12.2019



(Hartmut Fehr)